HAUSORDNUNG FÜR DIE HAUSGEMEINSCHAFT

1. Die Mieter sind verpflichtet, die gemeinschaftlich genutzten Flächen, insbesondere Treppenhaus, Flure, Eingangsbereiche sowie Außenanlagen, regelmäßig sauber zu halten und von Verunreinigungen zu befreien.
Hausmüll ist ordnungsgemäß zu trennen und ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die Mieter sind für die ordnungsgemäße Mülltrennung und Entsorgung ihres Abfalls selbst verantwortlich.
Verunreinigungen, die durch den Mieter verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen.
Soweit die Reinigung der gemeinschaftlichen Flächen durch den Vermieter oder durch beauftragte Dritte erfolgt und die Kosten hierfür als Betriebskosten umgelegt werden, entfällt die Verpflichtung der Mieter insoweit.
Die Mieter sind verpflichtet, den Winterdienst (insbesondere Schneeräumen und Streuen) im Bereich des Grundstücks im Rahmen der geltenden örtlichen Vorschriften durchzuführen.
Soweit der Winterdienst durch den Vermieter oder durch beauftragte Dritte durchgeführt wird und die Kosten hierfür als Betriebskosten umgelegt werden, entfällt die Verpflichtung der Mieter insoweit.
Die Mieter haben darauf zu achten, dass Zugänge und Wege nicht durch abgestellte Gegenstände behindert werden.
In besonderen Fällen, insbesondere bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, haben die Mieter im Rahmen des Zumutbaren zur Gefahrenabwehr beizutragen.

2. Die Mieter haben auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen, vermeidbare Störungen und alles was das Zusammenleben stört zu unterlassen.
In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind störende Geräusche zu vermeiden. In der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist auf besondere Ruhe Rücksicht zu nehmen.
Geräte und Tätigkeiten, die zu erheblichen Lärmbelästigungen führen können, sind auf die üblichen Tageszeiten zu beschränken.

3. Gemeinschaftlich genutzte Flächen wie Treppenhäuser, Flure, Eingangsbereiche und Zugänge sind aus Gründen der Sicherheit und Zugänglichkeit grundsätzlich freizuhalten.
Das Abstellen von Gegenständen ist nur zulässig, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung der Sicherheit, insbesondere des Brandschutzes und von Fluchtwegen, sowie der Nutzung durch andere Hausbewohner entsteht. Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.
Der Vermieter ist berechtigt, das Abstellen von Gegenständen im Einzelfall zu untersagen oder zu beschränken, sofern dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

4. Die Fenster müssen bei Sturm, Regen oder Schnee geschlossen gehalten werden. Jeder bemerkte Schaden am Dach und etwaiges Eindringen des Regens ist dem Vermieter sofort anzuzeigen. Rollläden und Jalousien dürfen bei Regen und Sturm nicht herausgestellt, Markisen nicht ausgefahren sein.

5. Sperrmüll, Sondermüll sowie sonstige nicht zum Hausmüll gehörende Abfälle dürfen nicht in den gemeinschaftlichen Müllbehältern entsorgt oder auf dem Grundstück abgestellt werden und sind vom Mieter auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Müllbehälter sind sachgerecht zu nutzen und nicht zu überfüllen. Abfälle dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Flächen gelagert werden.
Verstößt der Mieter gegen die Vorschriften zur Mülltrennung oder Müllentsorgung und entstehen hierdurch zusätzliche Kosten, hat der Mieter diese zu tragen, soweit er diese zu vertreten hat.

6. Der Mieter ist verpflichtet, mit Wasser sparsam umzugehen. Schäden an den Ver- und Entsorgungsleitungen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
Eine Nutzung von Wasser für gewerbliche Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

7. Waschküche und Trockenräume sind entsprechend der vom Vermieter vorgegebenen Regelungen zu nutzen.
Die gemeinschaftlich genutzten Räume sind nach Benutzung sauber zu hinterlassen.
Der Mieter ist zur Reinigung nur verpflichtet, soweit diese nicht durch den Vermieter oder beauftragte Dritte erfolgt und die Kosten nicht über die Betriebskosten umgelegt werden.
Unterlässt der Mieter erforderliche Arbeiten, kann der Vermieter diese nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Mieters durchführen lassen.

8. Blumenkästen und Blumentöpfe sind so anzubringen, dass ein Herabfallen sowie das Ablaufen von Wasser vermieden wird.

9. Haus- und Zugangstüren sowie Türen zu gemeinschaftlich genutzten Bereichen sind aus Sicherheitsgründen geschlossen zu halten.

10. Das Grillen sowie offenes Feuer auf Balkonen und Terrassen ist nur zulässig, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung anderer Hausbewohner entsteht.
Das Füttern von Tauben auf dem Grundstück ist untersagt.

11. In Keller- und Bodenräumen dürfen keine leicht entzündlichen oder gefährlichen Gegenstände gelagert werden.
Die dem Mieter überlassenen Flächen sind so zu nutzen, dass sie zugänglich und übersichtlich bleiben.
Das Betreten des Daches ist nicht gestattet.

12. In Treppenhäusern und gemeinschaftlich genutzten Räumen ist das Rauchen untersagt.